

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 9

Artikel: Kriton [Fortsetzung]

Autor: Plato

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

autres contiennent des dortoirs aménagés avec des couchettes, des nattes japonaises, cinq couvertures, un drap et un oreiller; ces dortoirs abritent de 5 à 20 hommes; les conditions d'habitation y sont satisfaisantes (bonne ventilation, éclairage électrique, chauffage au charbon). Un certain nombre de prisonniers étaient arrivés au camp en de mauvaises conditions de santé; grâce aux soins qui leur ont été donnés, leur état s'est notablement amélioré.

Appartiennent également à la 1^{re} division, deux camps à Yokohama, deux à Kawasaki et un à Hiraoka, qui sont placés sous le même commandement.

Le 9 décembre, le Dr Paravicini a visité la 2^e division des camps de Tokio:

Celui du parc central de Yokohama, qui a été récemment construit en béton armé; les conditions générales d'habitation y sont satisfaisantes; pourvus de grandes fenêtres, les trois grands dortoirs sont bien aérés, chauffés à l'aide de poêles, et éclairés à l'électricité. Un prisonnier, qui est un médecin, donne des soins aux malades avec l'assistance de confrères venant du dehors. Le stade des sports qui se trouve dans le parc est à disposition des prisonniers pendant cinq heures quotidiennement; d'autre part, les hommes peuvent se promener en dehors du camp durant une heure par jour. La discipline et le moral des prisonniers sont bons;

le camp de Yokohama Kanagawa, établi près de la mer sur un espace de 40 ares, dont 18 sont occupés par des bâtiments; le délégué indique que l'installation en est semblable à celle des autres camps de Tokio. L'infirmerie dispose d'une bonne salle de traitement, où les malades sont soignés par un médecin prisonnier, assisté d'un médecin militaire.

Le 18 décembre, le Dr Paravicini a visité le camp principal de Keijo, qui fut ouvert le 25 septembre 1942 et contient plusieurs centaines de prisonniers de guerre britanniques et australiens; il est construit dans la partie sud-occidentale de la grande ville de Keijo, entouré de montagnes boisées et clos par des planches de bois. Le lendemain, le délégué s'est rendu au camp de prisonniers de guerre japonais, ouvert également le 25 septembre dernier, et abritant plusieurs centaines de Britanniques, Australiens notamment ainsi que quelques Canadiens et Portugais. Ces camps sont fort bien aménagés et placés sous une excellente direction.

Au camp d'internés civils Koshu, où il fut le 20 décembre, le délégué du Comité International a constaté également que le traitement était tout à fait satisfaisant, les relations excellentes avec les autorités, dont il souligne la courtoisie parfaite, en même temps qu'il mentionne l'aide généreuse de la Croix-Rouge japonaise.

Verschiedene Mitteilungen Von Major E. Christeller

FHD Kategorie 10.

(Betrifft auch die Krankenschwestern und Spezialistinnen.)

Das Schweizerische Rote Kreuz regelt alle Fragen des FHD, Gattung 10, Sanität. Es führt eine genaue Kontrolle über ihre militärische Einteilung und nimmt die Umteilungen usw. vor.

Damit diese Arbeit genau ausgeführt werden kann und die Kontrolle den Namen eines so wichtigen Dokumentes verdient, ist eine

enge Zusammenarbeit zwischen allen in Zusammenhang mit den FHD, Gattung 10, stehenden Instanzen, unerlässlich. Diese Instanzen sind die Militärdepartemente, die Territorialkreise, die Brigade- und Territorialärzte, die verschiedenen Kommandanten, die Sanitätsoffiziere, unter deren Kommando diese FHD arbeiten.

Wir wenden uns daher auch ganz besonders an die Kommandanten mit der Bitte, das Rote Kreuz über alle, die FHD Gattung 10 betreffenden Fragen auf dem laufenden zu halten.

Um eine stets gültige Kontrolle führen zu können, sind wir auf die folgenden Meldungen der Kommandanten angewiesen:

1. Diensteintritte ihrer FHD-Formationen (wenn sie nicht schon auf dem Mobilmachungskalender bekanntgegeben sind).
2. Einsendung der Namenlisten aller eingerückten FHD.
3. Genaue Angabe der durch Dispens, Krankheit, Ausmusterung usw. erfolgten Entlassungen während der Dienstperiode.
4. Eventuelle Todesfälle mit Angaben über die Beerdigung.
5. Bei Dienstende eine Namenliste mit den geleisteten Diensttagen und den Qualifikationen.
6. Einsenden eines detaillierten Rapportes über alle FHD (besonders bei freiwillig Dienstleistenden), die sich aus physischen, moralischen und anderen Gründen als dienstuntauglich erwiesen haben. Dieser Rapport wird uns das Ausscheiden unerwünschter Elemente ermöglichen; damit werden wir das Niveau unserer Formationen heben können.

Wir müssen erwähnen, dass das Rote Kreuz häufig bis zum Ende des Dienstes nicht weiss, welche FHD beispielsweise in einer MSA oder einem Grenz-Rotkreuz-Detachement aufgeboden waren. Es ist unerlässlich, dass uns regelmässig und so rasch wie möglich die oben erwähnten Meldungen zugehen, ohne die unsere Kontrolle zur wertlosen Papieranhäufung wird. Ferner müssen wir festlegen, dass keine andere Instanz als das Rote Kreuz allein eine FHD der Gattung 10 direkt zum freiwilligen Dienst aufbieten kann. Auch die Krankenschwestern unterstehen den gleichen Bedingungen, sei es nun zur freiwilligen Dienstleistung oder nicht, ausgenommen im Falle einer Kriegsmobilisation. Die verschiedenen Instanzen sind verpflichtet, alle Dienstgesuche an den Rotkreuzchefarzt zu richten, der nach Rücksprache mit den zuständigen Kommandanten selbst aufbietet oder durch die zuständige Militärbehörde aufbieten lässt.

Jeder Kommandant kann jedoch seine FHD-Formationen für eine Dienstperiode, die im Mobilmachungskalender vorgemerkt ist, selbst aufbieten. Wir verlangen aber, dass uns alle Aufgebote für Krankenschwestern und Spezialistinnen miteinander — vollständig ausgefüllt und adressiert — zugeschickt werden. Wir leiten die Aufgebote an die betreffenden Personen weiter und können uns zeitig genug für einen eventuellen Ersatz (zum Beispiel für eine Krankenschwester, die eine schwere Privatpflege nicht verlassen kann) umsehen.

Im Ernstfall gehen alle Aufgebote, auch die an Krankenschwestern und Spezialistinnen, direkt von den Kommandanten aus.

Zu häufig werden die FHD der Gattung 10, ohne vorherige Mitteilung an uns, direkt von den Militärdirektionen oder den Kommandanten aufgeboden, um in einem Generalstabsbureau, in irgend einem militärischen Bureau, einem Flüchtlingslager, einer Soldatenstube usw. Dienst zu leisten. Wie können wir unter solchen Umständen eine gültige Kontrolle führen?

KRITON

VON PLATO

(3. Fortsetzung)

Kriton: Gut, ich will es versuchen.

Sokrates: Sind wir der Meinung, dass man in keinem Falle Unrecht tun darf, oder dass man es in dem einen Falle darf und in dem anderen nicht? Ist es so, wie wir früher oftmals miteinander angenommen haben, dass es niemals gut oder löblich sei, anderen Unrecht zu tun? Oder sind uns alle diese unseren früheren Ergebnisse in diesen wenigen Tagen wieder zerronnen, und haben demnach wir zwei alten Männer so oft ganz ernsthaft miteinander disputiert und die ganze Zeit her gar nicht gemerkt, dass wir schwatzten, wie die Kinder schwatzen? Oder verhält sich's vielmehr wirklich so, wie wir damals sagten, mag uns nun die Menge beistimmen oder nicht, und mag uns ein noch schwereres Los bevorstehen, als mir jetzt bevorsteht, oder ein sanfteres — dass das Unrecht tun für den, der es tut, unter allen Umständen eine schlimme und schimpfliche Sache ist? Erkennen wir das an oder nicht?

Kriton: Wir erkennen es an.

Sokrates: Das heisst also, man darf in keinem Falle Unrecht tun?

Kriton: Gewiss nicht.

Sokrates: Das heisst also, man darf auch nicht, wie die meisten Menschen glauben, einem wieder Unrecht tun, von dem man Unrecht erlitten hat, sintemal man in keinem Falle Unrecht tun darf?

Kriton: So kommt es heraus.

Sokrates: Was meinst du aber, darf man einem Uebles tun oder nicht?

Kriton: Offenbar nicht.

Sokrates: Wie aber? Einem wieder Uebles tun, wenn einem Uebles angetan wird, ist das gerecht, wie die Menge sagt, oder ist's nicht gerecht?

Kriton: Durchaus nicht gerecht.

Sokrates: Denn einem Menschen Uebles tun und ihm Unrecht tun, ist ein und dasselbe?

Kriton: Da hast du wohl recht.

Sokrates: Das heisst also, man darf auch zur Vergeltung keinem Menschen Unrecht tun oder ein Uebel zufügen, wenn man auch noch so übel von ihm behandelt wird? Sieh wohl zu, Kriton, dass du mir hier nicht ein Zugeständnis wider deine Ueberzeugung machst; denn ich weiss wohl, es gibt nur ganz wenige Menschen, die so denken, und wird auch künftig nur wenige geben. Die nun so gesinnt sind und die es nicht sind, zwischen denen gibt es keinen gemeinsamen Rat, sondern unvermeidlich müssen sie einander gering schätzen, wenn die einen auf der anderen Ratschlüsse sehen. Ueberlege denn also auch du die Sache recht genau, ob du dich mit einschliessest und einverstanden bist, und ob wir also in unserer Beratung hiervon ausgehen sollen, dass es niemals in der Ordnung sei, Unrecht zu tun oder Unrecht mit Unrecht zu vergelten, oder wenn man übel behandelt wird, sich so zur Wehr zu setzen, dass man den anderen wieder übel behandelt, oder ob

Grade und Soldklassen.

In keinem Hilfsdienstzweig (also auch für keine FHD) ist eine Beförderung zu einem militärischen Grad vorgesehen. (Siehe Hilfsdienstverordnung vom 3. April 1939.)

Bei den Rotkreuzkolonnen und Rotkreuz-Transportkolonnen finden wir ähnliche oder sogar gleiche Gradabzeichen wie bei der Armee. Vom militärischen Standpunkt aus sind sie jedoch nicht als Gradabzeichen, sondern als Merkmal einer Funktion zu betrachten. Ferner erhält keine FHD den Offiziersrang oder -grad, aber einige unter ihnen besitzen dank ihrer Funktion Anspruch auf einen höheren Sold, in besonderen Fällen sogar auf den Offizierssold.

Die Soldklassen der HD und FHD entsprechen den Funktionen, weichen aber häufig von den Soldklassen der Armee ab. Diese Tatsache zeigt sich zum Beispiel beim Fourier der Rotkreuzkolonnen, der einen niedrigeren Sold erhält als der Armeefourier.

Die Krankenschwestern, Spezialistinnen, Laborantinnen, die vom Roten Kreuz Gradierten der Rotkreuzkolonnen und Rotkreuz-Transportkolonnen, erhalten ihrer Ausbildung wegen Anrecht auf eine höhere Soldklasse, gleichgültig, welche Funktion sie auch ausüben. Die anderen FHD erreichen eine höhere Soldklasse nur durch die Ausübung einer dieser Klasse zuerkannten Funktion. Ueben sie diese bestimmte Funktion nicht mehr aus, verlieren sie auch das Anrecht auf den betreffenden Sold. Mit andern Worten: die gleiche FHD kann, je nach der zu leistenden Arbeit, einen höheren oder niedrigeren Sold erhalten.

Aus diesen Gründen hat das Eidg. Militärdepartement bei den FHD jegliche Eintragung von Grad oder Funktion auf Seite 9 des Dienstbüchleins verboten; diese Seite dient ausschliesslich der Eintragung *militärischer* Grade.

Um Missbrauch oder Irrtum zu vermeiden, wird im Bureau des Rotkreuzchefs auf Seite 9 des Dienstbüchleins ein Zettel eingeklebt, der die Stellung der FHD (Krankenschwester, Wachtmeister einer Rotkreuz-Transportkolonne, Laborantin usw.) sowie die Soldklasse, der sie angehört, festsetzt. Dieser Zettel ist von einem Offizier des Schweizerischen Roten Kreuzes unterzeichnet.

Den FHD, die eine augenblickliche Funktion als Gruppenleiterin, Feldweibel usw. ausüben, wird kein solcher Zettel ins Dienstbüchlein geklebt. Ihr Kommandant lässt sie ihrer Funktion entsprechend besolden. Nur die als Gruppenleiterinnen besonders ausgebildeten FHD erhalten den Zettel auf Seite 9. Wir haben erlebt, dass sich Pflegerinnen, die weder dem Schweizerischen Krankenpflegebund noch einer vom Roten Kreuz anerkannten Schule angehörten, als Krankenschwester eintragen liessen und monatlang einen Sold bezogen, der ihnen nicht zukam; denn Anrecht auf einen höheren Sold und auf den Titel «Krankenschwester» besitzen nur die vom Roten Kreuz anerkannten Schwestern. Das Ergebnis dieser fälschlichen Eintragung war, dass die FHD selbst oder der verantwortliche Kommandant den zuviel ausbezahlten Sold rückvergüten musste.

Wir weisen die Aufmerksamkeit der Rechnungsführer und Kommandanten auf Ziffer 39/8 der I. V. A. 41 (Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst).

Dauer der von den FHD zu leistenden Dienste.

Häufig fragen uns FHD: «Wie kommt es, dass meine Freundin jährlich mehrere Monate Dienst leistet, während ich nie aufgeboden

werde, obschon ich gern einrücken möchte?» Noch häufiger jedoch hören wir: «Warum muss ich so viel Dienst leisten, während meine Bekannten nie einrücken?»

Einige FHD sind entmutigt, weil sie, einmal rekrutiert, doch zu keinem Dienste aufgeboden wurden. Wir raten allen, für die dieser Fall zutrifft, uns zu schreiben und uns das Dienstbüchlein einzusenden. Es ist möglich, dass bei den massenhaften Rekrutierungen von 1939, wo die Kontrolle nicht in Form einer Kartothek, sondern auf Listen geführt wurde, dieser oder jener Name irrtümlicherweise gestrichen wurde. Melden Sie uns solche Tatsachen, damit wir die Irrtümer, die wir als erste bedauern, richtigstellen können. Eine offene Meldung dient der ganzen Sache besser als eine versteckte Kritik.

Wir werden nachfolgend versuchen, in klarer Weise die Ursachen der unterschiedlichen Dienstbedingungen der FHD darzulegen. Die einen Frauen haben sich zur jederzeitigen Dienstleistung, gleichgültig wo, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten, angemeldet: das sind die *1a unbedingten*. Sie bilden das Rückgrat unserer Formationen; sie sind wertvoll und für sie lohnen sich die Ausgaben. Und in vereinzelt Fällen haben solche FHD noch nie Dienst geleistet; denn sie wurden hauptsächlich in die MSA-Formationen, Sanitätszüge, Chir. Ambulanzen, Rotkreuz-Transportkolonnen eingeteilt, die regelmässig während einiger oder mehrerer Wochen jährlich zum Ablösungsdienst aufgeboden werden. Ausnahme bilden die FHD dieser Kategorie (1a unbedingt), die in den Grenzzonen wohnen und den Grenzformationen, die nur wenig Dienst leisten, zugeteilt sind.

Andere Frauen haben sich zur Dienstleistung an ihrem Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung, in Friedens- sowie in Kriegszeiten, eingeschrieben; es sind die *1b unbedingten*. Sie bilden eine Kategorie von Freiwilligen, die schwerlich regelmässig für den interessanteren Dienst aufgeboden werden kann.

Wenn zufälligerweise eine dieser FHD 1b unbedingt ein Dorf bewohnt, wo keine Sanitätsorganisation vorgesehen ist, wie sollen wir sie Dienst tun lassen? Man kann sie doch nicht ganz allein in ihrem Dorfe mobilisieren! Es ist daher verständlich, dass diese FHD nie zum Dienste in einer militärischen Formation aufgeboden wird.

Die einzige in Betracht zu ziehende Lösung ist die, sie dem Sanitätsdienst der Ortswehr ihres Dorfes zuzuteilen, vorausgesetzt natürlich, dass es dort eine Ortswehr gibt.

«Warum also,» werden Sie sagen, «hat man sie überhaupt unter diesen Umständen rekrutiert? Wäre es nicht viel besser, sie vom Militärdienst zu befreien?» Bedenken Sie aber, dass wir über zu wenig Personal verfügen. Im Kriegsfall würde ihr Dorf wahrscheinlich durch die Truppe besetzt werden, in deren Sanitätsdienst sie gute Verwendung finden würde.

Die FHD dieser gleichen Kategorie 1b unbedingt dagegen, die grössere Ortschaften oder Städte bewohnen, wo Einrichtungen des Sanitätsdienstes bestehen (Regimentsspitäler, Hilfsspitäler, Grenz- und Territorialspitäler, wichtiger Sanitätsdienst einer Ortswehr) werden öfters mobilisiert; doch handelt es sich auch hier nur um eine Dienstfolge von wenigen Tagen.

Um die gesamte Frage zu erörtern, müssen wir noch beifügen, dass es noch alle die FHD gibt, die sich der Armee ausschliesslich nur für den Kriegsfall zur Verfügung gestellt haben, sei es überall in der Schweiz, sei es nur an ihrem Wohnort. Dies sind die FHD *1a und 1b bedingt*. Es ist natürlich und normal, dass sie mit Aus-

(Fortsetzung auf S. 121.)

du dich von dieser Meinung lossagst und mit diesem Ausgangspunkt nicht einverstanden bist. Ich für mein Teil habe schon lange so gedacht und denke auch jetzt noch so. Wenn du nun irgend anders gesinnt bist, so sag es und belehre mich! Bleibst du aber bei unserer alten Annahme, so höre, was weiter folgt.

Kriton: Ich bleibe dabei und bin einverstanden. Also fahr fort zu sprechen.

Sokrates: So sprech ich also weiter oder frage vielmehr weiter. Wovon einer erkannt hat, dass es einem anderen von Rechts wegen zukommt, hat er ihm das zu leisten, oder darf er's ihm unterschlagen?

Kriton: Er hat es zu leisten.

Sokrates: So mach nun hiervon die Anwendung! Wenn wir von hinnen gehen, ohne von der Stadt die Erlaubnis erhalten zu haben, behandeln wir dann andere übel, und das diejenigen, welche wir am wenigsten sollten, oder nicht? Und bleiben wir dem treu, was wir als gerecht erkannt haben, oder nicht?

Kriton: Die Frage versteh ich nicht, Sokrates, und weiss nicht darauf zu antworten.

Sokrates: Betrachte die Sache einmal so! Gesetzt, wir wären im Begriffe, von hier — sag ich zu entlaufen, oder wie es heissen soll — und da träten uns plötzlich die Gesetze und das gemeine Wesen unserer Stadt in Person in den Weg und fragten: «Sag doch einmal, Sokrates, was hast du im Sinn? Gehst du mit der Tat, die du da unternimmst, auf etwas anderes aus als darauf, uns Gesetze und die ganze Stadt, soviel an dir liegt, zugrunde zu richten? Oder bildest du dir ein, eine Stadt könnte bestehen und dem sicheren Umsturz entgehen,

in der die gefällten Richtersprüche keine Geltung hätten, sondern von Privatleuten unwirksam und zunichte gemacht würden?» Was werden wir auf diese und ähnliche Reden antworten, Kriton? Könnte doch einer, zumal ein Redner, noch vieles zur Verteidigung dieses Gesetzes vorbringen, wenn wir es angreifen wollten, welches da vorschreibt, dass die Urteilsprüche der Gerichte vollzogen werden sollen! Werden wir ihnen vielleicht antworten: «Ja, die Stadt hat uns aber Unrecht getan und den Rechtsstreit falsch entschieden!» Werden wir so antworten oder nicht?

Kriton: Beim Zeus, so, wie du sagst, Sokrates.

Sokrates: Wie nun, wenn die Gesetze weiter sprächen: «War denn das unsere Abrede? Oder lautete sie vielmehr so, dass es bei den Richtersprüchen sein Beweiden haben sollte, welche die Stadt fällte?» Wenn wir uns über diese Rede verwundern wollten, so würden sie vielleicht weiter sagen: «Sokrates, du brauchst dich über unsere Rede nicht zu verwundern, antworte lieber darauf! Du bist ja gewohnt, mit Frage und Antwort umzugehen. Wohlan denn, was hast du uns und der Stadt vorzuwerfen, dass du uns zugrunde zu richten suchst? Haben wir nicht erstens dich in die Welt gesetzt, und hast du es nicht uns zu verdanken, dass dein Vater deine Mutter zum Weibe nahm und dich erzeugte? Sag doch also, ob du gegen diese unter uns, wir meinen die Gesetze, die sich auf die Ehe beziehen, ob du gegen die etwas einzuwenden oder etwas an ihnen auszusetzen hast?» Nein, würde ich antworten. «Aber wohl an den anderen, über die Auferziehung der Kinder und ihre Unterweisung, die auch dir zuteil geworden ist?

(Fortsetzung folgt.)